

**Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium  
„Grundlagen des Japanischen Rechts“  
an der FernUniversität in Hagen  
für Zulassungen ab 01. Dezember 2017 (Sommersemester 2018)  
vom 24. November 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 414) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Grundlagen des Japanischen Rechts“ erlassen:

**§ 1**

**Ziel des Studiums und Studiendauer**

- (1) Durch das weiterbildende Studium „Grundlagen des Japanischen Rechts“ sollen fundierte und systematische Kenntnisse in wesentlichen Bereichen des japanischen Rechts vermittelt, sowie Anregungen zum rechtsvergleichenden Denken und kritischer Betrachtung der eigenen Rechtsordnung gegeben werden.
- (2) Das Studium besteht in der Bearbeitung von über das Internet zur Verfügung gestellten Studienmaterialien (Kurstexte und zugehörige Einsendeaufgaben/Modulabschlussarbeiten, sowie einem Abschlussseminar) aus den Bereichen Japanisches Verfassungsrecht und Bürgerliches Recht. Darüber hinaus werden fakultativ zusätzliche Wahlmodule im Japanischen Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Japanischen Arbeitsrecht angeboten.  
Mit dem Abschluss des weiterbildenden Studiums erhalten die Teilnehmer/innen qualifizierte Kenntnisse über das japanische Rechtssystem und sind durch Anwendung einer rechtsvergleichenden Betrachtungsweise in der Lage, Unterschiede und Gemeinsamkeiten in theoretisch und praktisch bedeutsamen Fällen beider Rechtsordnungen herauszuarbeiten und diese einer vernünftigen Lösung zuzuführen.
- (3) Das Studium umfasst Fernstudienphasen in drei Modulen und eine Präsenzphase im modulübergreifenden Abschlussseminar. In den Modulen erwerben die Studierenden jeweils 10 Credit Points (CP). Hierin enthalten sind die Credit Points für das modulübergreifende Abschlussseminar.
- (4) Der Studenumfang beträgt insgesamt 900 Arbeitsstunden und wird mit 30 Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet. Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums beträgt zwei Semester Teilzeit bzw. ein Semester Vollzeit.
- (5) Die Studierenden können nach Ableistung der in § 3 Abs. 1 genannten Module ergänzende fakultativ angebotene Wahlmodule belegen und die jeweilige Modulabschlussarbeit absolvieren. Deren erfolgreicher Abschluss kann in das Zeugnis (§ 11) aufgenommen werden. Mit der Absolvierung von Wahlmodulen verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

**§ 2**

**Zulassung zum Studium**

- (1) Am weiterbildenden Studium „Grundlagen des Japanischen Rechts“ kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat.

(2) Die Bewerbung zum Studium erfolgt schriftlich, in der von der FernUniversität vorgegebenen Form, beim Studierendensekretariat der Hochschule. Der Bewerbung ist eine einfache Kopie der Qualifikation nach Absatz 1, 1. Variante beizufügen. In Fällen des Zugangs durch die erforderliche Eignung im Beruf sind geeignete Nachweise vorzulegen. Die Studienkommission kann hier Regelfälle definieren, die auf der Homepage des weiterbildenden Studiums veröffentlicht werden. Entscheidung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen trifft die Studienkommission. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Gegen die Entscheidungen der Studienkommission können die antragstellenden Personen gemäß der gesetzlichen Vorschriften Widerspruch einlegen. Über die Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(3) Für die Teilnahme am weiterbildenden Studium sind Gebühren zu entrichten, die auf der Homepage des weiterbildenden Studiums veröffentlicht sind. Die Pflicht zu kostendeckenden Gebühren für öffentlich-rechtliche Weiterbildungsangebote gilt gemäß § 62 Abs. 5 Hochschulgesetz (HG) des Landes NRW.

(4) Die Teilnehmer/innen des weiterbildenden Studiums „Grundlagen des Japanischen Rechts“ werden als Weiterbildungsstudierende zugelassen. Die Studierenden können sich nach der Erstzulassung bis zu weitere vier Semester kostenfrei in das weiterbildende Studium „Grundlagen des Japanischen Rechts“ zurückmelden, längstes jedoch bis zur Ableistung aller vorgesehenen Prüfungen (ohne evtl. gewählter Wahlmodule). Weitere Rückmeldungen nach Ablauf der dann insgesamt fünf Semester sind nur gegen eine weitere Gebühr zulässig, Abs. 3 gilt entsprechend. Die Rückmeldung zum Studium erfolgt schriftlich, in der von der FernUniversität vorgegebenen Form, beim Studierendensekretariat der Hochschule.

### **§ 3**

#### **Aufbau des Studiums und Zusätzliche Wahlmodule**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst folgende Module:

- Modul 1: Grundlagen und Einführung in das Japanische Verfassungsrecht (10 CP)
- Modul 2: Japanisches Bürgerliches Recht I (10 CP)
- Modul 3: Japanisches Bürgerliches Recht II (10 CP)
- modulübergreifendes Abschlusssseminar

(2) Fakultativ werden zudem Wahlmodule im Sinne von § 1 Abs. 5 mit folgenden Inhalten angeboten:

- Wahlmodul A: Einführung in das Japanische Handels- und Gesellschaftsrecht (10 CP)
- Wahlmodul B: Einführung in das Japanische Arbeitsrecht (10 CP)

(3) Die Studienmaterialien werden ausschließlich über das Internet bereitgestellt. Das modulübergreifende Abschlusssseminar wird als ein- oder zweitägige Präsenzveranstaltung in Hagen, alternativ in einem Regionalzentrum der FernUniversität Hagen oder als virtuelle Veranstaltung durchgeführt.

## **§ 4**

### **Prüfungsausschuss, Prüfende, Studienkommission**

- (1) Der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nimmt zugleich die Funktion des Prüfungsausschusses für das weiterbildende Studium wahr; er bestellt die Prüfenden. Die Bestellung der Prüfenden kann der Prüfungsausschuss auf seinen Vorsitzenden übertragen. Darüber hinaus entscheidet der Prüfungsausschuss über Widersprüche gegen Entscheidungen der Studienkommission.
- (2) Prüferin/Prüfer kann sein, wer das 2. juristische Staatsexamen / 2. Juristische Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation aufweisen kann. Japanische Professorinnen/Professoren können als Prüfende bestellt werden, wenn sie der juristischen Fakultät einer anerkannten japanischen Hochschule angehören.
- (3) Jede Prüfungsleistung wird von einer/einem Prüfenden bewertet. Wiederholungsprüfungen, die zu einem endgültigen Nichtbestehen führen, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) Der Fakultätsrat bestellt für seine jeweilige Amtszeit eine Studienkommission. Diese begleitet das weiterbildende Studium und unterbreitet dem Fakultätsrat Vorschläge zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiums. Darüber hinaus entscheidet die Studienkommission in Fällen der Zulassung und der Anerkennung über die Anträge. Die Studienkommission besteht aus drei Mitgliedern, die die Qualifikation nach Abs. 2 aufweisen, der Direktor/die Direktorin der Abteilung „Japanisches Recht“ des Institutes für Internationale Rechtsbeziehungen ist kraft seiner Funktion eines dieser drei Mitglieder. Die beiden anderen werden vom Fakultätsrat gewählt.

## **§ 5**

### **Anerkennung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Studienkommission kann der/dem Studierenden Prüfungsleistungen auf Antrag anerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Ebenfalls können auf Antrag außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen. Der Antrag sollte zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium gestellt werden. Über Anerkennungen entscheidet die Studienkommission im Umlaufverfahren i. d. R. innerhalb von sechs Wochen. Für anerkannte Module werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Sofern die Anerkennung der Prüfungsleistungen nach Absatz 1 abgelehnt wird, ist der wesentliche Unterschied der Prüfungsleistungen durch die Studienkommission nachzuweisen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Gegen die Entscheidungen der Studienkommission können die antragstellenden Personen gemäß der gesetzlichen Vorschriften Widerspruch einlegen. Über die Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Werden Prüfungsleistungen nach Absatz 1 anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, werden mit dem Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht.

## **§ 6 Prüfungsleistungen, Modulabschlussarbeiten, Abschlusseminar**

- (1) Prüfungsleistungen werden in den Modulen 1 bis 3 sowie in den fakultativ angebotenen Wahlmodulen durch die erfolgreiche Bearbeitung von Modulabschlussarbeiten (Modulabschlussprüfungen) und im modulübergreifenden Abschlusseminar durch die erfolgreiche Teilnahme erworben.
- (2) Als Modulabschlussarbeiten sind in der Regel häusliche Arbeiten einzureichen. Die Bearbeitungszeit für Modulabschlussarbeiten beträgt vier Wochen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Bearbeitungsfrist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Die Bewertung der Modulabschlussarbeiten erfolgt innerhalb von sechs Wochen. Abweichende Prüfungsformen, bspw. Klausuren oder mündliche Prüfungen, können von der Studienkommission festgelegt werden, dies jedoch nur für das jeweils folgende Semester. Die abweichenden Prüfungsformen sind den Studierenden in geeigneter Form bekanntzumachen, sie sind für alle Prüflinge eines Prüfungstermins gleich. In den Modulabschlussarbeiten können neben Fallbearbeitungen entweder Fragen mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice), oder es kann eine Mischung dieser Frageformen gestellt werden. Wird das Multiple Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen.
- (3) Die Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (Note 4,0) bewertet wurde.
- (4) Das Abschlusseminar wird als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Veranstaltung durchgeführt. Präsenzveranstaltungen dienen zur praktischen Übung und zur wissenschaftlichen Diskussion. Das Seminar wird von einem Prüfenden nach § 5 Abs. 2 dieser Ordnung geleitet. Zur Vorbereitung der Präsenzveranstaltung ist eine schriftliche Arbeit in einem Umfang von bis zu 15 DIN A 4 Seiten (bei ca. 2000 Zeichen pro Seite, 1,5 fachen Zeilenabstand und Schriftgröße 12pt) zu einem von der Studienkommission vorgegebenen Thema zu fertigen, die fristgemäß bei dieser einzureichen ist. Diese schriftliche Arbeit muss mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein, um zu dem modulübergreifenden Abschlusseminar zugelassen werden zu können. Während des Abschlusseminars ist über das Seminarthema ein Vortrag zu halten und zur Diskussion zu stellen. Außerdem kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter weitere Leistungen wie ein Thesenpapier oder ein Protokoll verlangen. Die gesamte Seminarleistung (schriftliche Arbeit, Vortrag, Teilnahme an der Diskussion) ist gemäß § 8 zu bewerten. Die Benotung der schriftlichen Arbeit und die Benotung der mündlichen Leistungen gehen zu jeweils zu 1/2 in die Benotung der gesamten Seminarleistung ein. Ist die gesamte Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Leistungsnachweis ausgestellt.
- (5) Wenn eine Modulabschlussarbeit oder die Seminarleistung (schriftliche Arbeit, Vortrag, Teilnahme an der Diskussion) nicht bestanden wird, so kann diese maximal zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (6) Die Studierenden müssen schriftliche Leistungen zur Plagiatsprüfung auch als elektronische Datei einreichen.

## **§ 7**

### **Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen und dem Abschlussseminar**

- (1) Zu den Modulabschlussprüfungen wird zugelassen, wer nach § 2 zum Studium zugelassen ist, die erforderlichen Gebühren entrichtet hat und die entsprechenden Module bearbeitet hat.
- (2) Zum modulübergreifenden Abschlussseminar kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sowie mindestens zwei Modulabschlussprüfungen und die schriftliche Arbeit nach § 6 Absatz 4 bestanden hat.
- (3) Die Studienkommission setzt zur Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen und dem Abschlussseminar Ausschlussfristen, in denen sich die Prüflinge zu den jeweiligen Prüfungen anmelden müssen. Diese Fristen werden den Studierenden zum Beginn des Semesters auf den Webseiten des weiterbildenden Studiums bekannt gegeben.

## **§ 8**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut) eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)

80-84 Punkte = 2,0 (gut)

75-79 Punkte = 2,3 (gut) eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)

65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)

60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend) eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)

50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

- (2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

ab 90 bis unter 95 Punkte = 1,3 (sehr gut)

ab 85 bis unter 90 Punkte = 1,7 (sehr gut)

ab 80 bis unter 85 Punkte = 2,0 (gut)  
ab 75 bis unter 80 Punkte = 2,3 (gut)  
ab 70 bis unter 75 Punkte = 2,7 (gut)

ab 65 bis unter 70 Punkte = 3,0 (befriedigend)  
ab 60 bis unter 65 Punkte = 3,3 (befriedigend)

ab 55 bis unter 60 Punkte = 3,7 (ausreichend)  
ab 50 bis unter 55 Punkte = 4,0 (ausreichend)

## **§ 9 Ordnungsvorschriften**

(1) Tritt ein Prüfling seine Prüfung zum festgelegten Termin nicht an oder legt er seine Prüfungsarbeit (häusliche oder schriftliche Arbeit) nicht fristgemäß vor, so gilt seine Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0). Diese Folge tritt nicht ein, wenn sich der Prüfling rechtzeitig vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet oder seine Nichtteilnahme, bzw. die Nichtabgabe mit genügender Entschuldigung erfolgt. Bei allen Prüfungen kann sich der Prüfling bis zum Beginn der Bearbeitungszeit jederzeit von der Bearbeitung abmelden. Nach Beginn der Bearbeitungszeit ist eine Abmeldung nicht mehr möglich, der Prüfling muss hier von der Bearbeitung zurücktreten und die Nichtteilnahme oder die Nichtabgabe entschuldigen. Die Entschuldigungsgründe sind der Studienkommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung des Prüflings wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt. Die Studienkommission entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt die Entscheidung dem Prüfling schriftlich mit.

(2) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(3) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle kann die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(4) Verhält sich ein Prüfling ordnungswidrig, insbesondere indem er einen Täuschungsversuch unternimmt oder während einer Prüfungsleistung nicht zugelassene Hilfsmittel besitzt oder benutzt, so kann,

a) die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben werden,

b) die Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.

(5) Stimmen Prüfungsleistungen von Prüflingen so weit überein, dass von einer Täuschung auszugehen ist, wird jede der Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, sofern die Prüflinge nicht glaubhaft darlegen, dass sie keinen Täuschungsversuch unternommen haben.

## **§ 10 Nachteilsausgleich**

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

1. wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende) nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
2. gelten die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend, und
3. werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege der Ehepartnerin/des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden entstehen, berücksichtigt.

## **§ 11 Universitätszeugnis, Bildung der Note**

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme am weiterbildenden Studium „Grundlagen des japanischen Rechts“ wird ein Universitätszeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der rechtswissenschaftlichen Fakultät versehen.
- (2) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn in den Modulen 1,2 und 3 sowie im modulübergreifenden Abschlussseminar alle Prüfungsleistungen bestanden wurden.
- (3) Im Universitätszeugnis werden die Noten aller Prüfungsleistungen aufgeführt sowie eine Gesamtnote nach § 8 Abs. 2 gebildet. In diese Gesamtnote fließen ein:
  - Die Noten der Modulabschlussprüfungen der Module 1 bis 3 mit jeweils 10 v.H.
  - Die Note des Abschlussseminars mit 70 v.H.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Im Falle des Bestehens der fakultativen Wahlmodule kann das Ergebnis dieser Modulabschlussprüfungen auf Antrag der oder des Studierenden in das Universitätszeugnis aufgenommen werden; die Noten werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 12 Einsicht in Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den zu Prüfenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bewertung der Prüfungsleistung bei der Studienkommission zu stellen. Die Einsichtnahme erfolgt regelmäßig in den Räumlichkeiten der FernUniversität Hagen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsvorschrift**

(1) Diese Ordnung tritt zum 01. Dezember 2017 mit Wirkung für das Sommersemester 2018 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Studierende, die ihr weiterbildendes Studium nach der „Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Einführung in das japanische Recht“ für Zulassung bis zum 30. November 2017 (Wintersemester 2017/18)“ begonnen haben, können ohne Berechnung zusätzlicher Gebühren in das Studium „Grundlagen des Japanischen Rechts“ wechseln. Ihnen werden ihre bisher erbrachten Leistungen auf das weiterbildende Studium „Grundlagen des Japanischen Rechts“ anerkannt; §§ 2 Abs. 4 und 5 dieser Ordnung gelten entsprechend.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 17. September 2017 sowie des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 24. November 2017.

Hagen, 24. November 2017

Die Dekanin  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der FernUniversität in Hagen  
gez.  
Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff

Die Rektorin  
der FernUniversität in Hagen  
gez.  
Prof. Dr. Ada Pellert